

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóseebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2025**

## **Paragrafen**

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 4 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chóseebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.11.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

In der gesamten Stadt Cottbus/Chóseebuz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 19.01.2025 aus Anlass der Handwerkermesse,
- am 02.03.2025 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am 14.09.2025 aus Anlass des Töpfermarktes Cottbus,
- am 14.12.2025 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am 21.12.2025 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

### **§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Ostern bei den Sorben; 18. Lausitzer Walei-Meisterschaft“ dürfen die Verkaufsstellen am 13.04.2025 im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass des Lausitzer Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmitte am 05.10.2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Aus Anlass des Tages des Ehrenamtes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am 12.10.2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

**§ 3 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend  
§ 5 Absatz 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebuz können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. innerer Ring - begrenzt durch Nordring, Pappelallee/Waisenstraße, Wilhelm-Külz-Straße/Güterzufuhrstraße/Blechenstraße und Spree
2. Branitzer Park, Spreeauenpark, Tierparkgelände, Gelände des Menschenrechtszentrums und Gelände des Flugplatzmuseums

Dies gilt an allen Sonn- und Feiertagen im Zeitraum vom 30.03.2025 bis 07.12.2025 (ausgenommen: Karfreitag, Volkstrauertrag und Totensonntag).

**§ 4 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen**

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

**§ 5 Beschäftigungszeiten**

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 21.11.2024

gez.  
Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz